

den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden« - zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik - vom 16. 4. 1970 ⁹.

- 3 3. Unter der Verfassung von 1968 bis zur Verfassungsnovelle von 1974. Die Verfassung von 1968 hatte die Stellung des Staatsrates zu den örtlichen Volksvertretungen ausdrücklich nicht geregelt. Durch das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 ¹⁰ (GöV) wurden alle in bezug auf die örtlichen Volksvertretungen vom Staatsrat gesetzten Normen (Erlasse, Beschlüsse) aufgehoben (§ 74 Abs. 2), darunter auch das Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. 1. 1957 ² (Ziffer 3) und das Änderungsgesetz vom 20. 9.-1961³ (Ziffer 17). Damit war zunächst für das Verhältnis zwischen Staatsrat und örtlichen Volksvertretungen ein rechtsleerer Raum geschaffen worden. Übriggeblieben war nur die Generalklausel des Art. 66 a.F., durch die die Wendung der Programmatischen Erklärung über die Erfüllung aller Aufgaben der Volkskammer zwischen deren Tagungen in Verfassungsrang erhoben worden war und die in den Geschäftsordnungen der Volkskammer ihren Niederschlag gefunden hatte (s. Rz. 11 zu Art. 66).

II. Das Verhältnis des Staatsrates zu den örtlichen Volksvertretungen nach der Verfassungsnovelle von 1974

- 4 1. Notwendigkeit der Regelung. Mit Art. 70 in der Fassung der Verfassungsnovelle von 1974 wurde erstmals das Verhältnis zwischen Staatsrat und örtlichen Volksvertretungen ausdrücklich verfassungsrechtlich geregelt. Eine solche Regelung wurde notwendig, nachdem zunächst alle einschlägigen Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates durch das GöV aufgehoben worden waren und durch die Änderung des Art. 66 in der Verfassungsnovelle von 1974 (s. Rz. 17-23 zu Art. 66) der Staatsrat auf die Kompetenzen verwiesen wurde, die ihm durch Verfassung, Gesetz oder Beschluß der Volkskammer übertragen sind. Im Falle des Verhältnisses zwischen Staatsrat und örtlichen Volksvertretungen wurde die Übertragung durch die Verfassung gewählt.
- 5 2. Inhalt der Regelung. Dem Staatsrat sind drei Aufgaben übertragen: »Unterstützung« der örtlichen Volksvertretungen, Förderung ihrer demokratischen Aktivität sowie Einflußnahme auf die »Wahrung sowie die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit« in der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen.
- Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 345) sind die zur Lösung der durch Art. 70 dem Staatsrat gestellten Aufgaben spezifischer Natur. Er gibt dazu »Empfehlungen« zu allgemeinen und spezifischen Fragen, deren verpflichtender Charakter nicht zu bestreiten ist. Damit hat der Staatsrat gegenüber den örtlichen Volksvertretungen ein Anweisungsrecht. Als Beispiel für derartige Empfehlungen führt das genannte Lehrbuch die Beschlüsse über Empfehlungen für die konstituierenden Tagungen der neugewählten ört-

⁹ GBl. I S. 39.

¹⁰ GBl. I S. 313.